

- c) die für die Dauer des Stufenaufrufs geltende Höchstmenge überschreitet:
 2,50 M/m³ bei Festlegung von Tageshöchstmengen
 5,00 M/m³ bei Festlegung von Stundenhöchstmengen,
 bezogen auf die betroffenen Mengen.

(3) Neben der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. c ist keine Vertragsstrafe nach Abs. 2 Buchst. b zu berechnen.

(4) Der Anspruch des Abnehmers auf Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. b entfällt, wenn er die für die Dauer des Stufenaufrufs geltende Höchstmenge überschreitet.

(5) Überschreitet der Abnehmer die gemäß § 6 Abs. 8 vereinbarten Höchstmengen, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/m³ und Stunde der Überschreitung zu zahlen.

§21

Vertragsstrafen bei Verletzung des Wärmelieferungsvertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Wärmeleistung gemäß § 7 Abs. 2 nicht bereitstellt:
10 M/Gcal und Stunde
- b) die Wärmemenge gemäß § 7 Abs. 3 nicht liefert:
30 % des Arbeitspreises der nicht gelieferten Wärmemenge
- c) die festgelegten Parameter des Energieträgers nicht einhält:
8 % des Arbeitspreises der nicht gütegerecht gelieferten Wärmemenge.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Wärmeleistung gemäß § 7 Abs. 2 überschreitet:
10 M/Gcal und Stunde
- b) die Wärmemenge gemäß § 7 Abs. 3 überschreitet:
30 % des Arbeitspreises der mehr abgenommenen Wärmemenge
- c) die vereinbarte Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme nicht einhält:
30% des Arbeitspreises für die Wärmemenge, die vereinbarungswidrig entnommen wurde, mindestens für 1 Gcal/d
- d) Kondensat nicht kontinuierlich in der vereinbarten Menge zurückliefert:
den für außerplanmäßig nicht geliefertes Kondensat geltenden Preis für das zu wenig zurückgelieferte Kondensat.

§22

(1) Die Vertragsstrafen wegen Überschreitung der vereinbarten Leistung oder Menge entfallen, wenn der EVB auf Grund der Versorgungssituation dem Abnehmer die Überschreitungen ausdrücklich vorher gestattet oder nachträglich billigt. Der EVB soll die Abnehmer über diese Situation vorher unterrichten. Anstelle dessen kann die WB Energieversorgung eine allgemeine Information herausgeben.

(2) Auf Verlangen des EVB hat der Abnehmer für die Nichteinhaltung der Energieverbrauchsnormative oder der mit dem Energieplan bestätigten energie-wirtschaftlichen Kennziffern des spezifischen Energieverbrauchs Vertragsstrafen zu vereinbaren.

§23

Umfang der Schadensersatzpflicht

(1) Die Schadensersatzpflicht des EVB gegenüber dem Abnehmer erstreckt, sich bei Elektroenergelieferungen mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferungen mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferungen mit Abweichungen vom vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung und Einschränkung der Lieferungen auf den Personen- und Sachschaden und beschränkt sich für den sonstigen Vermögensschaden je Schadensfall

- a) bei einem monatlichen Rechnungsbetrag für die entsprechende Energielieferung des Vormonats bis 10 000 M auf 2 000 M
- b) bei einem monatlichen Rechnungsbetrag über 10 000 M auf 10 % des Rechnungsbetrages des Vormonats, wobei jedoch bis zur Höhe von 2 000 M der sonstige Vermögensschaden voll zu ersetzen ist.

(2) Soweit bei Gas- und Wärmelieferungen Qualitätsabweichungen auftreten, welche zusammenhängend länger als einen Tag anhalten und die gleiche Ursache haben, hat der EVB dem Abnehmer bis zu 10 % des sonstigen Vermögensschadens zu ersetzen.

§24

Mängel- und Schadensanzeige

(1) Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung stehen dem Abnehmer nur zu, wenn er den Mangel innerhalb eines Monats nach Abnahme der Energie anzeigt, soweit hinsichtlich der Qualitätsfeststellung nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Abnehmer hat dem EVB den durch Unterbrechung oder Einschränkung eingetretenen Schaden unter Angabe von Art, Ort, Tag und Zeit unverzüglich, anzuzeigen.

§25.

Unberechtigte Energieentnahme

(1) Als unberechtigt gelten

- a) die Energieentnahme vor Anbringung, unter Umgehung, Beeinflussung oder unzulässiger Belastung der Verrechnungseinrichtungen
- b) die Energieentnahme aus einer gesperrten oder nicht genehmigten Abnehmeranlage oder für eine nicht genehmigte Erweiterung
- c) bei Wärmelieferungen außerdem die nicht vereinbarte Entnahme des Energieträgers aus dem Primärkreis oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreislauf
- d) eine sonstige unzulässige Entnahme von Energie.

(2) Die unberechtigt entnommene Energie ist nach den Tarifpreisen zuzüglich einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % zu bezahlen. Ist die Entnahmedauer nicht feststellbar, ist mindestens die gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu ermittelnde Energiemenge für mindestens 6 Monate zu berechnen. Die für die gleiche Zeit bereits bezahlten Beträge sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Elektroenergiemengen wird zugrunde gelegt

- a) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen < 1 kV:
der Gesamtanschlußwert der in der Abnehmer-